

Bekanntmachung
**der Neufassung der Promotionsordnung
der Fachbereiche 17 bis 22
Mathematik, Physik, Chemie und
Pharmazie, Biologie, Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 30. April 1990

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 23, S. 615;

geändert mit Ordnungen

vom 4. Mai 1993 (StAnz. S. 537),

vom 16. Juni 1994 (StAnz. S. 965),

vom 27. September 1999 (StAnz. S. 1762),

vom 28. Dezember 1999 (StAnz. S. 98),

vom 17. Juni 2002 (StAnz. S. 1665),

vom 22. Dezember 2003 (StAnz. S. 139),

vom 28. September 2004 (StAnz. S. 1420)].

Der Wortlaut der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. August 1975 (StAnz. 1975 S. 721), wie er sich ergibt aus

1. der Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie, Pharmazie, Biologie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität vom 8. Oktober 1981 (StAnz. 1981 S. 962, berichtigt StAnz. 1982 S. 318),
2. Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 (Mathematik, Physik, Chemie, Pharmazie, Biologie und Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität vom 17. November 1983 (StAnz. 1983 S. 1077),
3. Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 (Mathematik, Physik, Chemie, Pharmazie, Biologie und Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität vom 23. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 72),
4. Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 (Mathematik, Physik, Chemie, Pharmazie, Biologie und Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität vom 22. Mai 1986 (StAnz. 1986 S. 596) und
5. Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 (Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie, Biologie, Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität vom 12. Januar 1990 (StAnz. 1990 S. 173),

wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 30. April 1990

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 17 bis 22
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor
Dr. Wolfgang B ö r s c h - S u p a n

Promotionsordnung

der Fachbereiche

17 Mathematik und Informatik

18 Physik

19 Chemie und Pharmazie

21 Biologie

22 Geowissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 30. April 1990

I. Präambel

Die Promotion zum Dr. rer. nat. soll eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die in ihren Ansprüchen über die in einem Hauptstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgeht. Sie setzt eine gründliche Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Promotionsfaches und seiner Teilfächer, der allgemeinen Grundlagen einiger verwandter Fächer sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten voraus.

II. Promotion

§ 1

Doktor der Naturwissenschaften

Der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doktor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) wird gemeinsam von den Fachbereichen Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik und Informatik und Physik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verliehen.

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

III. Gremien

§ 3

Gemeinsamer Promotionsausschuss

(1) Die in § 1 genannten Fachbereiche bilden einen Gemeinsamen Promotionsausschuss gemäß § 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 HochSchG. Er setzt sich zusammen aus je drei

Professoren, einem Studenten, einem akademischen Mitarbeiter aus jedem der Fachbereiche und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter aus den genannten Fachbereichen insgesamt.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss entscheidet über alle fachbereichsübergreifenden und formalrechtlichen Fragen der Promotionsordnung sowie über alle Verfahrensfragen, die von einem für die Durchführung einer Promotion zuständigen Fachbereich an ihn herangetragen werden; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen. Er entscheidet darüber hinaus

- a) über die Zuständigkeit in einem Promotionsverfahren, bei dem die Dissertation nicht eindeutig einem Fach eines bestimmten Fachbereiches zugeordnet ist (§ 4 Abs. 2),
- b) über Ehrungen gemäß §§ 34 und 35,
- c) über Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades gemäß §§ 36 und 38 sowie
- d) über Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung.

Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung müssen von einem Fachbereichsrat der in § 1 genannten Fachbereiche eingebracht werden. An den Beschlüssen über Änderungen der Promotionsordnung wirken auch die Professoren der Fachbereiche 17 bis 22 mit, die dem Gemeinsamen Promotionsausschuss nach Absatz 1 Satz 1 nicht angehören (§ 35 Abs. 3 und 7 HochSchG); für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 1 HochSchG gelten diese jedoch nur insoweit als dem Gemeinsamen Promotionsausschuss angehörend, als sie in der betreffenden Sitzung anwesend sind und an der Entscheidung mitwirken (§ 26 Abs. 6 HochSchG).

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses ist über jede Zulassung als Doktorand und zur Promotion unmittelbar zu unterrichten. Der Gemeinsame Promotionsausschuss wird mindestens einmal im Semester einberufen.

(4) Die Promotionsverfahren werden bei den einzelnen Fachbereichen durchgeführt.

(5) In allen die Durchführung von Promotion und Fragen der Promotionsordnung betreffenden Zuständigkeiten sind die Hochschuldozenten den Professoren gleichgestellt.

§ 4

Zuständiger Fachbereich

(1) Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich durchgeführt, in dem das Fachgebiet der Dissertation durch mindestens einen Professor vertreten ist.

(2) Ist die Zuordnung der Dissertation nicht durch Absatz 1 eindeutig geregelt, so entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss darüber, ob einer der in § 1 genannten Fachbereiche zuständig ist, und bestimmt gegebenenfalls, welcher Fachbereich das Verfahren durchführt. Ständig wiederkehrende Fälle können durch Aufnahme in den Anhang II pauschal geregelt werden.

§ 5

Zuständigkeit im Fachbereich

(1) Der zuständige Dekan entscheidet über die Zulassung als Doktorand und zur Promotion und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission. Über die Zulassung als Doktorand und zur Promotion ist der Fachbereichsrat zu unterrichten. Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden und kann in begründeten Fällen über die in § 21 Abs. 2 genannten Personen hinaus weitere Prüfungsmitglieder in die Kommission berufen bzw. Vertreter benennen.

(2) Der Fachbereichsrat kann einen Hochschullehrer bestimmen oder eine ständige Kommission aus mehreren Hochschullehrern einrichten, die die in Absatz 1 genannten Entscheidungen des Dekans vorbereiten.

IV. Zulassung als Doktorand

§ 6

Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber hat auf einem Formblatt an den für das Fach zuständigen Dekan ein Gesuch um Zulassung als Doktorand zu richten, das

- a) die Unterlagen über die wissenschaftliche Qualifikation,
- b) den vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation mit der Zusage des Betreuers, und
- c) die grundsätzliche Erklärung des ersten und in der Regel des zweiten Berichterstatters, als Prüfer in dem Verfahren mitzuwirken, enthält.

(2) Ferner hat er eine schriftliche persönliche Versicherung darüber vorzulegen, ob er bereits an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich eine Promotion abgeschlossen oder versucht hat. Gegebenenfalls sind Dissertationsthema, Ort und Zeit anzugeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand ist ein abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Regelabschlüsse sind:

- a. die Diplomprüfung oder
- b. der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder
- c. die Masterprüfung gemäß § 7 c oder
- d. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und die Magisterprüfung, sofern die wissenschaftliche Arbeit in dem betreffenden Fach angefertigt wurde und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(2) handelt es sich um einen Abschluss nach Absatz 1 Buchst. d, kann der zuständige Fachbereichsrat zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen fordern, die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen nach Absatz 1 Buchst. a und b herstellen.

(3) Über die Anerkennung von anderen als den in *Absatz 1* aufgeführten Qualifikationen (insbesondere ausländischen Examina und Examina in einem anderen als dem Promotionsfach) als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. Er hat gegebenenfalls festzulegen, welche zusätzlichen Studienleistungen für eine ausreichende Qualifikation vom Bewerber noch zu erbringen sind.

§ 7 a

Zulassung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen

(1) An die Stelle eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 7 Abs. 1 kann ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule in Deutschland in einem den gewählten Promotionsfach verwandten Studiengang treten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 1 als Doktorand ist:

- a) der Nachweis eines mit der Note "sehr gut" oder gleichwertiger Qualifikation abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorand auch möglich, wenn das Studium an der Fachhochschule mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen wurde, sofern die Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeit für eine erfolgreiche Promotion erkennen lässt,
 - b) ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder als Gasthörer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in dem gewählten Promotionsfach,
 - c) die Teilnahme an einer Studienberatung zu möglichen Auflagen,
 - d) der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine bestandene viermonatige wissenschaftliche Arbeit. Diese Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Der Dekan benennt Themensteller und Gutachter der Arbeit. Eine nicht bestandene wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden,
 - e) zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an zwei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit insgesamt zwei zugehörigen Leistungsnachweisen des gewählten Faches in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter,
 - f) der Nachweis fachspezifischer Grundlagen in einer abschließenden etwa einstündigen mündlichen Fachprüfung. Diese fachspezifischen Grundlagen beziehen sich auf das zweisemestriges Qualifikationsstudium gemäß Buchstabe b). Die Fachprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Vertretern des gewählten Promotionsfaches durchgeführt. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist einmal möglich.
- (3) Im Übrigen gelten die anderen Zulassungsbedingungen der §§ 6, 8, 9 und 10.

§ 7 b
Zulassung von Bewerbern mit
Bachelor- und Bakkalaureusgraden

Es gelten die Zulassungsbedingungen entsprechend § 7a.

§ 7 c
Zulassung von Bewerbern
mit Mastergraden

Inhaber von Mastergraden, die an Universitäten oder Fachhochschulen erworben wurden, sind den Inhabern von Diplom- oder Magistergraden an Universitäten gleichgestellt. Bei fachfremden Mastergraden kann der zuständige Fachbereichsrat Zusatzleistungen gemäß § 7 Absatz 2 festlegen.

§ 8
Vereinbarung der Dissertation

- (1) Der vorläufige Arbeitstitel ist in der Regel von dem Bewerber mit einem Professor des betreffenden Fachbereichs oder einem an der Universität Mainz entsprechend Habilitierten, der seine Lehrbefugnis wahrnimmt, zu vereinbaren (Betreuer). Dieser Hochschullehrer gewährleistet damit die Betreuung des Doktoranden und gegebenenfalls die Vermittlung des Arbeitsplatzes.
- (2) Bewerber, die auf diese Weise keinen Arbeitstitel vereinbaren konnten, können an den Dekan des betreffenden Fachbereiches einen Antrag auf Vermittlung eines Betreuers stellen. In diesem Fall legt der Dekan einen Betreuer fest.
- (3) Der Arbeitstitel der Dissertation soll so gestellt sein, dass er unter den sachlich gegebenen Bedingungen innerhalb von zwei Jahren bearbeitet werden kann.

(4) Ob und in welchem Maße emeritierte Professoren, Professoren im Ruhestand und Honorarprofessoren Arbeitsthemen vereinbaren können, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Professoren des betreffenden Fachgebietes und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses.

(5) Wird das Thema mit einem Professor vereinbart, der nicht dem verfahrenführenden Fachbereich angehört, übernimmt in der Regel ein Professor des zuständigen Fachbereiches zusätzlich die Betreuung.

(6) Eine experimentelle Arbeit soll der Doktorand an einem Institut der Johannes Gutenberg-Universität durchführen. In Ausnahmefällen kann die Anfertigung von Dissertationen außerhalb dieser Institute vom Fachbereichsrat nach Anhörung der Professoren des betreffenden Fachgebietes und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses genehmigt werden. Eine pauschale Genehmigung kann durch Aufnahme in den Anhang II erteilt werden.

§ 9

Fächerkombination (gestrichen)

§ 10

Annahme als Doktorand

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan über die Annahme als Doktorand. Hierbei sind auch die sachlichen und personellen Voraussetzungen des Fachbereichs zu berücksichtigen. Hierüber ist der Fachbereichsrat zu unterrichten.

Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch als Doktorand wird dem Bewerber auf einem Formblatt mitgeteilt.

Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Mit der Annahme als Doktorand garantiert der Fachbereich die spätere Begutachtung der Arbeit.

(3) Während der Bearbeitung der Dissertation soll der Doktorand, sofern er nicht Bediensteter der Johannes Gutenberg-Universität ist, an dieser immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan des betreffenden Fachbereichs.

(4) Scheidet ein Betreuer oder ein gewählter Prüfer nach erfolgter Zulassung des Doktoranden aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so kann er in der Regel bis zu vier Semester nach seinem Ausscheiden an dem Promotionsverfahren des Kandidaten mitwirken. Überschreitungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrates. Ist ein ausscheidender Prüfer gemäß § 21 Abs. 1 nicht mehr bereit, die mündliche Prüfung in dem gewählten Fach abzunehmen, oder wird die Frist von vier Semestern überschritten und nicht verlängert, so sind vom Kandidaten andere Prüfer gemäß § 21 vorzuschlagen.

V. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 11

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion.

(2) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist auf vorgeschriebenem Formblatt an den zuständigen Fachbereich zu richten und persönlich beim Dekan einzureichen.

Im Gesuch ist der Titel der verfassten Dissertation und die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 21 Abs. 2 vorzuschlagen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und der Anschrift;
- b) die Bescheinigung über die Zulassung als Doktorand;
- c) vier Exemplare der in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Dissertation. Sie müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturnachweis sowie einem Lebenslauf des Verfassers versehen sein (Teil- bzw. Vorveröffentlichungen der Dissertation sind in gleicher Anzahl beizufügen);
- d) eine Versicherung auf vorgeschriebenem Formblatt, aus der hervorgeht:
 - aa) dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat;
 - bb) ob er die Dissertation schon als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht hat;
 - cc) dass er die gleiche oder Teil der Abhandlung noch nicht als Dissertation bei einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich eingereicht hat;
- e) Die Studienbücher oder vergleichbare Studiennachweise und gegebenenfalls Übungs-, Praktika- und Seminarscheine zum Nachweis des für die Promotion vorgesehenen Ergänzungsstudiums, sowie Zeugnisse über schon abgelegte staatliche oder andere Prüfungen;
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis. Dieses entfällt, wenn sich der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrages in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindet;
- g) ein Nachweis, über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

§ 12

Promotionsgebühr

Die Promotionsgebühr richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 13

Promotionszulassung

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung zur Promotion und benennt im Falle der Zulassung die Berichterstatter der Dissertation. Hierüber ist der Fachbereichsrat zu unterrichten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktoranden, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses und gegebenenfalls dem Betreuer seine Entscheidung mit. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist zu begründen.

(3) Eine Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Promotion ist nur mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates möglich.

VI. Dissertation

§ 14

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation soll eine selbständige Arbeit sein, die den wissenschaftlichen Ansprüchen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer genügt. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse erbringen, die eine Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Wird ein wissenschaftliches Problem von mehreren Doktoranden gemeinsam (Teamarbeit) bearbeitet, so muss jeder Doktorand seine persönliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss klar herausgestellt sein.

(3) Eine von einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich angenommene oder als nicht ausreichend zurückgewiesene Dissertation darf nicht vorgelegt werden.

§ 15 Berichterstatter

(1) Sobald der Doktorand zur Promotion zugelassen ist, benennt der Dekan mindestens zwei Berichterstatter für die Dissertation. Wenn ein Betreuungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 vorliegt, ist der Betreuer einer der Berichterstatter; desgleichen im Fall von § 8 Abs. 5. Mindestens einer der Berichterstatter muss ein Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG des zuständigen Fachbereichs sein.

(2) Der Doktorand kann einen Fachvertreter mit dessen Zustimmung als Berichterstatter vorschlagen. Der Vorschlag muss begründet sein.

(3) In begründeten Fällen kann, auch auf Antrag des Doktoranden, der Dekan vor der Festlegung des Prüfungstermins für das Kolloquium nachträglich zusätzlich oder ersatzweise einen Berichterstatter benennen. Der Fachbereichsrat ist nachträglich zu unterrichten.

(4) Der Dekan leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstattern zu.

§ 16 Gutachten

(1) Die Berichterstatter legen dem Dekan je ein begründetes Gutachten vor und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Für die Beurteilung gelten bei Annahme der Dissertation folgende Noten:

ausgezeichnet

sehr gut (1)

gut (2)

genügend (3)

Zwischennoten zwischen 1 und 3 sind zulässig.

(2) Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so müssen mindestens drei Gutachten eingeholt werden.

(3) Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei außerordentlichen Leistungen erteilt werden. Schlagen zwei Gutachter die Note "ausgezeichnet" vor, so holt der Dekan gemäß § 15 Abs. 3 ein weiteres, auswärtiges Gutachten ein.

§ 17 Annahmeverfahren

- (1) Haben alle Berichterstatter die Annahme der Arbeit empfohlen, so legt der Dekan die Dissertation mindestens vierzehn Tage lang während der Vorlesungszeit oder *vier* Wochen insgesamt für die Angehörigen der an der betreffenden Promotion beteiligten Fachbereiche aus.
- (2) Die Gutachten liegen während desselben Zeitraums für die Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrates und des Gemeinsamen Promotionsausschusses sowie für die Professoren und Habilitierten des zuständigen Fachbereichs aus.
- (3) Einsprüche gegen die Beurteilung der Dissertation können bis zum Endtermin der Auslegung von dem in Absatz 2 genannten Personenkreis schriftlich beim Dekan erhoben werden. Über Einsprüche und eine sich gegebenenfalls daraus ergebende Ablehnung oder eine notwendige Umarbeitung der Dissertation entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. Das Verfahren der §§ 18 und 19 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie von den Berichterstattern empfohlen ist und weder ein Einspruch nach Absatz 3 zur Ablehnung der Dissertation geführt hat, noch die Auflage eine Änderung beziehungsweise Ergänzung gemäß § 18 Abs. 1 gemacht wird.
- (5) Ist die Dissertation als Promotionsleistung anerkannt, so teilt der zuständige Dekan dem Doktoranden auf Anfrage die von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten mit.

§ 18 Umarbeitung der Dissertation

- (1) Weist die Dissertation Mängel auf, die zwar nicht die Ablehnung rechtfertigen, aber doch einer Annahme entgegenstehen, so kann eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation verlangt werden.
- (2) Der Dekan setzt für solche Änderungen im Einvernehmen mit den Berichterstattern dem Doktoranden eine angemessene Frist. Diese kann, jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen, einmal verlängert werden. Legt der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

§ 19 Ablehnung der Dissertation

- (1) Hat einer der bestellten Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation beantragt, so unterrichtet der Dekan den Doktoranden, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Gemeinsamen Promotionsausschusses sowie die Professoren und Habilitierten des betreffenden Fachbereichs mit dem Hinweis, dass die Arbeit im Dekanat vier Wochen ausliegt.
- (2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn während dieser Frist niemand der in § 17 Abs. 2 Genannten gegen das ablehnende Gutachten unter Angabe von Gründen Einspruch erhoben hat.
- 3) Ist ein Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann der Dekan, auch auf Antrag des Doktoranden, eine weitere Beurteilung der Dissertation, gegebenenfalls durch auswärtige Gutachter, einholen, welche den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat.

§ 20
Folgen der Ablehnung

- (1) Ist die Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen.
- (2) Der Dekan teilt dies und die Bewertungen der Dissertation dem Fachbereichsrat, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses und dem Doktoranden schriftlich mit.
- (3) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats des betreffenden Fachbereiches. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

VII. Mündliche Prüfung

§ 21
Prüfungskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Dekan des zuständigen Fachbereiches die Prüfungskommission gemäß Absatz 2 für die mündliche Prüfung und setzt den Zeitpunkt für diese im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden fest. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Prüfer sind Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten und Habilitierte, die ihre Lehrbefugnis wahrnehmen und auf Beschluss des zuständigen Fachbereiches auch Honorarprofessoren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) einem Berichterstatter, zwei weiteren Prüfern gemäß Absatz 1 aus dem verfahrensführenden Fachbereich, von denen einer möglichst der zweite Berichterstatter sein sollte, sowie einem vierten Prüfer gemäß Absatz 1, der nicht aus dem näheren Umfeld des Dissertationsthemas kommen sollte.
- b) Der Vorsitzende gehört der Prüfergruppe an und darf nicht Berichterstatter sein. Der Vorsitzende ist ein am verfahrensführenden Fachbereich tätiger Hochschullehrer.

Zusätzlich kann der zuständige Dekan, insbesondere bei hochschulübergreifenden Promotionsverfahren, weitere Prüfer anderer deutscher sowie ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen in die Prüfungskommission berufen. Diese müssen eine dem Personenkreis gemäß Absatz 1 Satz 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren müssen Hochschullehrer beider beteiligten Universitäten als Prüfer bei der Begutachtung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung beteiligt sein. Weitere Details regelt ein Kooperationsvertrag.

§ 22
Prüfungsfächer
(gestrichen)

§ 23
Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über seine Dissertation und einer sich daran anschließenden Disputation des Doktoranden mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von etwa 30 bis 60 Minuten Dauer. Der Vorsitzende kann Fragen von Promovierten aus dem Auditorium zulassen. Auf Wunsch des Kandidaten kann das Kolloquium in englischer Sprache

abgehalten werden. Die Disputation sollte über den Inhalt der Dissertation hinausgehen. Das Kolloquium muss in den sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden.

(2) Das Kolloquium ist öffentlich für Angehörige der beteiligten Fachbereiche sowie für Mitglieder des Gemeinsamen Promotionsausschusses. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gefährdet, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission, auch auf Antrag des Doktoranden, die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag des Doktoranden kann der Dekan die studentische Öffentlichkeit ausschließen. Dieser Antrag muss dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion beigelegt sein.

(3) Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen.

§ 24

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung als Promotionsleistung ausreicht und setzt gegebenenfalls die Note für die mündliche Prüfung fest.

(2) Für eine bestandene Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

ausgezeichnet

sehr gut (1)

gut (2)

genügend (3)

Zwischennoten zwischen 1 und 3 sind zulässig.

(3) Die Note "ausgezeichnet" für die mündliche Prüfung darf nur bei außergewöhnlichen Leistungen erteilt werden. Ihr müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

(4) Die Note "sehr gut" kann nur erteilt werden, wenn ihr alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen oder höchstens ein Mitglied widerspricht.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 21 Abs. 2 die Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" beurteilen.

§ 25

Versäumnis der mündlichen Prüfung

Erscheint der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen wichtige Gründe für das Versäumnis vor, so beraumt der Dekan einen neuen Termin an. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

§ 26

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung hat denselben zeitlichen und fachlichen Umfang wie die Erstprüfung. Die

Regelungen der §§ 21 - 25 gelten entsprechend, jedoch kann die Note "ausgezeichnet" für eine bestandene Wiederholungsprüfung nicht verwendet werden.

Der früheste und späteste Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden diese Termine und die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

(3) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung beantragt der Doktorand bei dem zuständigen Dekan unter Beifügung dieser Mitteilung.

(4) Scheiden einer oder mehrere der Prüfer bis zum Termin der Wiederholungsprüfung aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(5) Verzichtet der Kandidat durch eine schriftliche Erklärung auf eine Wiederholung, so ist ein solcher Verzicht unwiderruflich.

(6) Wird der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist eingereicht, die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet, so wird das Promotionsverfahren als "nicht bestanden" abgeschlossen. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

VIII. Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 27

Gesamtbewertung

(1) Die Prüfungskommission setzt in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtbewertung für die Doktorprüfung fest. Hierbei sind die Beurteilungen der Berichterstatter der Dissertation einerseits und die Note der mündlichen Prüfung andererseits etwa gleichwertig zu berücksichtigen. Es sind folgende Bewertungen zu verwenden:

Mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)

Mit "sehr gut" bestanden (magna cum laude)

Mit "gut" bestanden (cum laude)

Bestanden (rite)

Die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung in deutscher Sprache sowie die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache werden im Doktordiplom vermerkt. Bei der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung ist die Angabe von Zwischennoten möglich.

(2) Die Bewertung "mit Auszeichnung" bestanden (summa cum laude) setzt voraus, dass mindestens drei Gutachten der Dissertation eingeholt wurden und die mündliche Prüfung mit der Note "ausgezeichnet" beurteilt wird. Unter diesen Voraussetzungen wird diese Bewertung erteilt, wenn alle Gutachten der Berichterstatter die Note "ausgezeichnet" für die Dissertation vorschlagen; weicht nur eines der Gutachten von der Beurteilung "ausgezeichnet" ab und schlägt "sehr gut" vor, so entscheidet die Prüfungskommission zwischen den Bewertungen "mit Auszeichnung bestanden" und "mit 'sehr gut' bestanden".

(3) Nach bestandener Doktorprüfung wird dem Doktoranden auf einem Formblatt vom zuständigen Dekan das Bestehen der Doktorprüfung bescheinigt. Dieser vorläufige Bescheid berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

§ 28
Druck der Dissertation

- (1) Ist eine Dissertation nicht bereits in gedruckter, von einem Verlag vertriebenen Form mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereicht worden, so muss der Doktorand sie drucken lassen. Dasselbe gilt für die noch nicht in dieser Form veröffentlichten Teile der Dissertation. Hierzu kann die Prüfungskommission Änderungen empfehlen. Als Druck gilt auch die Vervielfältigung in der Form des Microfiche.
- (2) In jedem Fall hat der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eine gemäß § 30 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation (Pflichtexemplare) in der gemäß § 29 vorgeschriebenen Form abzuliefern.
- (3) In besonderen Fällen kann der zuständige Dekan auf Antrag des Doktoranden den Ablieferungstermin für die Pflichtexemplare bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der ersten Frist gestellt und schriftlich begründet werden; ihm ist gegebenenfalls die schriftliche Druckzusage eines Herausgebers oder Verlages beizulegen. Auf § 31 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (4) Mit Zustimmung aller Beteiligten können vor Beginn oder während des Promotionsverfahrens Teile der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden. Aus der Publikation muss ersichtlich sein, dass sie Teil einer zukünftigen Dissertation ist. Eine solche Veröffentlichung gilt noch nicht als Dissertation.

§ 29
Form der Pflichtexemplare

- (1) Jedes Pflichtexemplar ist vom Doktoranden in folgender Form vorzulegen: Die Vorderseite des Titelblattes ist nach Muster im Anhang III zu gestalten; auf seiner Rückseite sind die Namen der Berichterstatter, die die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen; der eingereichte Lebenslauf ist, bis zur Zeit der Drucklegung ergänzt, am Ende der Dissertation einzufügen.
- (2) Ist die Dissertation als selbständiges Buch außerhalb einer Dissertationsreihe bei einem Verlag oder als Zeitschriftenaufsatz (Zeitschriftenaufsätze) erschienen, so sind gemäß Absatz 1 die entsprechenden Seiten fest einzufügen. Bei einem oder mehreren Zeitschriftenaufsätzen ist außerdem auf der Rückseite des Titelblattes die genaue Bibliographie des Sonderdruckes (mit dem Zusatz "Sonderdruck aus: ...") hinzuzufügen, soweit sie nicht im Falle eines Zeitschriftenaufsatzes der ersten Seite vom Verlag aufgedruckt ist.
- (3) Bereits veröffentlichte Teile der Dissertation sind mit den übrigen Teilen der Dissertation zu einem Band oder Heft zusammenzufassen.
- (4) Zusätzlich ist eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite abzuliefern.

§ 30
Anzahl der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist als Dissertationsdruck (4 Pflichtexemplare in Papierform auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier), zusätzlich in elektronischer Form (Volltext) nach Maßgabe und Absprache mit der Universitätsbibliothek und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern in elektronischer Form an die

Universitätsbibliothek abzugeben. Die Dissertation muss durch Angabe D77 (etwa in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation erkennbar gekennzeichnet sein.

§ 31 Doktordiplom

- (1) Unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung des Doktordiploms vollzogen.
- (2) Wird die gedruckte Dissertation in einer durch den Buchhandel als Monographie oder Zeitschriftenaufsatz vertriebenen Form veröffentlicht, so kann der Dekan die Promotion nach Vorlage einer schriftlichen Druckzusage des Verlages oder Herausgebers, in der die Annahme des Druckmanuskripts bestätigt sein muss, vollziehen. Im Falle von § 30 Abs. 4 jedoch erst dann, wenn die Exemplare der ungekürzten Fassung vorliegen.
- (3) Das Doktordiplom enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache, die Bewertung der Doktorarbeit und des Kolloquiums in deutscher Sprache sowie das Datum der mündlichen Prüfung. Bei er Angabe der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung sind Zwischennoten möglich. Das Doktordiplom wird vom Präsidenten und dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johannes Gutenberg-Universität versehen (siehe Muster in Anhang III).
- (4) Mit der Entgegennahme des Doktordiploms erwirbt der Doktorand das Recht, den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 6, § 31 Abs. 4 oder § 36 kann der Absolvent seine Prüfungsakte im zuständigen Dekanat einsehen.

§ 33 Widerspruchsverfahren

- (1) Der Bewerber kann gegen alle Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorand und im Promotionsverfahren Widerspruch einlegen.
 - (2) Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 36 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 38 Abs. 2 entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.
- Über den Widerspruch gegen die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 27 entscheidet die Prüfungskommission.
- Über alle anderen Widersprüche eines Bewerbers gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der zuständige Fachbereichsrat.

IX. Ehrungen

§ 34 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angebracht erscheint.

§ 35
Ehrenpromotion

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiet auf eines über sein Fachgebiet hinaus wirkenden Wissenschaftlers ehrend anerkennen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Eine Ehrenpromotion wird von einem Fachbereichsrat der in § 1 genannten Fachbereiche vorgeschlagen. Über den Vorschlag wird in zwei ordentlichen Sitzungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses beraten und abgestimmt. Der Vorschlag ist angenommen, wenn ihm in der ersten Sitzung eine Mehrheit gemäß § 34 des UG und in der zweiten Sitzung vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Promotionsausschusses zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe des hierfür angefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten gemäß Absatz 1 hervorzuheben sind.

X. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 36
Ungültigkeit

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Gemeinsame Promotionsausschuss Promotionsleistungen für ungültig erklären und gegebenenfalls das Promotionsverfahren abschließen.

§ 37
Änderungen der Bewertungen

(1) Entscheidungen über Anerkennung oder Bewertung von Promotionsleistungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die diese Entscheidungen beeinflusst haben. Eine notwendige Änderung erfolgt durch den zuständigen Fachbereichsrat. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Schreib- oder Druckfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Unterlagen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung oder im Doktordiplom werden vom zuständigen Dekan auf Antrag berichtet.

§ 38
Entzug des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(3) Die Entziehung des Doktorgrades ist allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitzuteilen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmung *)

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Bewerber, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Doktorand angemeldet haben, können sich für das Verfahren nach der bisher geltenden oder dieser Promotionsordnung entscheiden.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 15. August 1975

Anhang I entfällt.

Anhang II

Sonderregelungen zu § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 6

(1) Mit Bezug auf § 14 Abs. 2 wird für das Fach Biochemie folgende Sonderregelung getroffen:

Eine Promotion im Fach Biochemie kann auch unter der Zuständigkeit des Fachbereiches Biologie durchgeführt werden.

(2) Mit Bezug auf § 8 Abs. 6 wird für die Max Planck-Institute für Chemie (Otto Hahn-Institut) und Polymerforschung in Mainz folgende Ausnahmeregelung getroffen:

Eine experimentelle Arbeit, die als Dissertation bei einem der in § 1 genannten Fachbereiche eingereicht werden soll, kann im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs in einer der Abteilungen des Otto Hahn-Instituts oder des Max Planck-Instituts für Polymerforschung ausgeführt werden.

Anhang III

(1) Muster für die Titelseite der Dissertation

"..... (Titel)....."

Dissertation

zur Erlangung des Grades

"Doktor

der Naturwissenschaften"

am Fachbereich

der Johannes Gutenberg-Universität

in Mainz

(Vor- und Zuname des Doktoranden)

geb. in

Mainz, den 19

(2) Muster der Promotionsurkunde

DER FACHBEREICH.....

Der

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT

IN MAINZ

verleiht

Frau/Herrn

.....(Name)

geboren am in

in Anerkennung ihrer/seiner Dissertation

"(Titel der Dissertation)

und der erfolgreich

abgelegten Kolloquium

den Grad

DOKTOR

DER NATURWISSENSCHAFTEN

(doctor rerum naturalium)

mit der Gesamtbewertung:

.....

Bewertung der Dissertationsarbeit:

Bewertung des Kolloquiums:

Mainz, den

(Datum der mündlichen Prüfung)

Präsident

Dekan des Fachbereichs

Siegel

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz